

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 18 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Gebiet der Stadt Hann. Münden wird in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr des jeweiligen Folgetages der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum untersagt (Ausgangsbeschränkung). Die Ausgangsbeschränkung gilt für das Gebiet der Kernstadt (bestehend aus den Stadtteilen Altmünden, Hermannshagen, Innenstadt, Kattenbühl, Neumünden und Questenberg).
2. Die Ausgangsbeschränkung gilt bis einschließlich 12.05.2021 5:00 Uhr.
3. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, die Ausübung des Dienstes oder des Mandats, die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder die Begleitung Sterbender,
 - die Versorgung von Tieren,
 - zwischen 22 und 24 Uhr die im Freien stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung, jedoch nicht in Sportanlagen.
4. Im Falle einer Kontrolle sind die unter Ziffer 3 genannten Gründe glaubhaft zu machen.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn sich Menschen an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach § 18 Abs. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die in Stadt und Landkreis Göttingen gemeldeten Fälle verteilen sich aktuell zwar auf das gesamte Kreisgebiet, jedoch sind einige kreisangehörige Städte und Gemeinden derzeit vermehrt betroffen; die Neuinfektionen lassen sich aktuell nicht auf einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ansonsten abgrenzbare Bereiche des öffentlichen Lebens beschränken.

Das RKI veröffentlicht täglich den für das Gebiet des Landkreis Göttingen geltenden Wert der 7-Tages-Inzidenz. Der Wert liegt aktuell unter dem für die „Notbremse“ geltenden Schwellenwert von 100 (05.05.2021: 89,6; 04.05.2021: 90,5; 03.05.2021: 87,7; 02.05.2021: 87,7; 01.05.2021: 87,1; 30.04.2021: 79,4; 29.04.2021: 69,6). Um einen Überblick über das Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreis Göttingen zu erhalten, ermittelt der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen intern die Werte der 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Göttingen und die kreisangehörigen Gemeinden. Für das Gebiet der Stadt Hann. Münden wurde intern ein Wert von 334,1 (Stand 05.05.2021) ermittelt. Die bisherigen Werte deuten auf einen weiteren Anstieg oder zumindest auf das Stagnieren der hohen Fallzahlen hin (03.05.2021: 296,0; 02.05.2021: 279,1; 30.04.2021: 219,9; 29.04.2021: 173,4). Die Infektionen konzentrieren sich dabei auf die Kernstadt (bestehend aus den Stadtteilen Altmünden, Hermannshagen, Innenstadt, Kattenbühl, Neumünden und Questenberg); die angehörigen Ortschaften sind – wenn überhaupt – nur mit vereinzelt Infektionsfällen betroffen.

Entsprechend ist eine Anordnung einer Ausgangsbeschränkung für das gesamte Gebiet des Landkreises Göttingen oder des gesamten Gebietes der Stadt Hann. Münden aktuell als nicht verhältnismäßig anzusehen. Als verhältnismäßig ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung für die Gebiete einzelner kreisangehöriger Städte und Gemeinden einzustufen. Hierdurch wird hinreichend auf die regionale Infektionslage reagiert und es werden gleichzeitig die Ziele des Infektionsschutzes erreicht.

Mit der angeordneten Ausgangsbeschränkung in den Abend- und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen aus der Nds. Corona-Verordnung eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige private Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte noch weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen. Die weitere Einschränkung der Anzahl und der Intensität von privaten Treffen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, ist notwendig. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend – erforderlich.

Die im Fachbereich Ordnung in den letzten drei Wochen eingegangenen Anzeigen von Verstößen gegen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen im Bereich der Kernstadt der Stadt Hann. Münden betreffen nur Verstöße, die in den Abendstunden, aber insbesondere in den durch diese Ausgangsbeschränkung abgedeckten Nachtstunden stattgefunden haben. Es ist daher davon auszugehen, dass es in den Nachtstunden vermehrt zu privaten Treffen kommt, die potentiell zu einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Erreger führen können. Zur Unterbindung dieser Treffen und damit der Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Erregers ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel.

Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung, welche darüber hinaus nur auf die Bereiche der Kernstadt der Stadt Hann. Münden beschränkt ist, in denen aktuell ein sehr hohes Infektionsgeschehen festzustellen ist, stellt sich hierbei als milderes Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und angemessen.

Nur durch eine Begrenzung der Kontakte in den Nachtstunden kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Göttingen und noch vielmehr im Gebiet der Stadt Hann. Münden ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve kurzfristig deutlich zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Gebiets der Stadt Hann. Münden und des Landkreises zu verhindern.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Zu Ziffer 2:

Insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme, ist diese zeitlich zu befristen. Der Zeitraum ist erforderlich, damit die angeordnete Ausgangsbeschränkung Wirkung zeigen kann. Sollte das mit

dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel vor Ablauf der Befristung erreicht werden, so wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Aufhebung wird in diesem Fall per Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

Zu Ziffer 3:

Die genannten gewichtigen Gründe entsprechen den Gründen, die in § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz als Ausnahmetatbestände für eine Ausgangsbeschränkung im Falle des Eintritts der „Notbremse“ genannt werden und finden hier entsprechend analog Anwendung.

Zu Ziffer 6:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

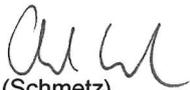
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 05.05.2021

Stadt Göttingen
In Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat